

Mitglied des Deutschen Bundestages

████████████████████
Platz der Republik 1
11011 Berlin

-per E-Mail-

15. Januar 2026

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BT-Drs. 21/3541)

████████████████████

bei der Prüfung einer möglichen Leistungsminderung oder eines Leistungsentzugs gilt das Vorliegen einer psychischen Erkrankung als besonders schutzwürdiger Umstand. Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) begrüßt diese Klarstellung im Kabinettsentwurf zur Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die vorgesehenen Schutzmechanismen gehen jedoch aus Sicht der BPTK an den Bedarfen der Betroffenen vorbei und verfehlen das Ziel, diese Personengruppe wirksam zu schützen.

Psychische Erkrankungen stellen im SGB-II-System kein Randphänomen dar, sondern betreffen über ein Drittel der Leistungsberechtigten innerhalb eines Jahres. Viele Betroffene scheitern an den Kommunikationsanforderungen und Abläufen im Jobcenter (IAB-Forschungsbericht 14 | 2017). Und trotzdem verlangt das System von ihnen unter Androhung von Sanktionen weiterhin das Einhalten von Meldepflichten, Fristen und administrativen Anforderungen. Dabei kann bereits die Androhung einer Sanktion bei psychisch erkrankten Menschen zu einer Verschlechterung der Symptomatik führen und das Vertrauensverhältnis im Beratungsprozess nachhaltig schädigen (IAB-Forschungsbericht 17 | 2022). Hinzu kommt: Psychische Diagnosen und Unterstützungsbedarfe bleiben im Beratungsprozess häufig unerkannt, sodass Schutzmechanismen gar nicht erst greifen können.

...

Vor diesem Hintergrund sieht die BPtK bei den vorgesehenen Änderungen in § 31a Absatz 2 Satz 2 SGB II erheblichen Anpassungsbedarf. Das im Gesetzentwurf geplante persönliche Erscheinen zur Anhörung im Jobcenter sowie alternative telefonische oder aufsuchende Kontaktaufnahmen stellen für viele Menschen mit psychischen Erkrankungen keine Entlastung dar, sondern erzeugen vielmehr erheblichen psychischen Druck. Die Annahme, Leistungsminderungen könnten durch entsprechendes Verhalten abgewendet werden, verkennt die krankheitsbedingten Einschränkungen vieler psychisch erkrankter Menschen. Sollte es dennoch zu einer persönlichen Vorsprache kommen, darf es dabei nicht darum gehen, Diagnosen infrage zu stellen oder zu überprüfen. Der Nachweis psychischer Erkrankungen darf nicht Gegenstand administrativer Bewertungen oder der persönlichen Vorsprache im Jobcenter sein.

Menschen mit psychischen Erkrankungen benötigen wirksame Unterstützungsmechanismen, die individuelle Bedarfe zuverlässig erkennen und berücksichtigen und die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter erleichtern. Pflichten müssen realistisch erfüllbar sein und den gesundheitlichen Einschränkungen der Betroffenen Rechnung tragen.

Über eine Berücksichtigung dieser Aspekte im weiteren Verfahren würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Benecke', is written over a printed name.

Dr. Andrea Benecke